

Errichtung der DK I-Deponie Haaßel
- Untersuchung von Standortalternativen -

vorgelegt durch die

Kriete Kaltrecycling GmbH

Haaßeler Weg 30

27404 Seedorf

Seedorf, im Dezember 2018

- aktualisiert im Dezember 2021 -

Inhalt

1. Veranlassung der Deponieplanung und Verfahrensgang	1
2. Kriterien der Alternativenuntersuchung	3
2.1 Räumliche Lage.....	3
2.2 Größe	4
2.3 Planungsrechtliche Vorgaben.....	5
2.4 Flächenverfügbarkeit.....	6
2.5 Erschließung.....	6
2.6 Kriterien nach Deponieverordnung	6
2.7 Zusammenfassung	8
3. Umsetzung Standortsuche	8
4. Alternativstandorte	11
4.1 Null-Variante.....	11
4.2 Mögliche Standorte im Suchraum.....	11
4.3 Beschreibung Standorte mit Untersuchungsergebnis	13
4.3.1 Mulmshorn	14
4.3.2 Höperhöfen II	15
4.3.3 Hassendorf II	16
4.3.4 Hassendorf III.....	18
4.3.5 Granstedt	19
4.3.6 Westertimke.....	20
4.3.7 Böttersen.....	20
4.3.8 Bohnste	21
4.3.9 Haaßel I	23
4.3.10 Haaßel II	24
5. Ergebnis Standortuntersuchung.....	26

Abbildungsverzeichnis

Grafik 1 – Abfallschwerpunkt Elbe-Weser-Dreieck, Radius 35km

Anhang

- Anhang A 1 – Übersicht Gesamtstandorte
- Anhang A 2 – Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
- Anhang A 3 – Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
- Anhang A 4 – Übersicht Standorte Detailbetrachtung
- Anhang A 5 – Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG
Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anhang A 6 – Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen
Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 6a – Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen
Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7 – Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der
Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7a – Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der
Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 8 – Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des
MU Niedersachsen
- Anhang A 9 – Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 10 – Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

1. Veranlassung der Deponieplanung und Verfahrensgang

Der Planfeststellungsbeschluss für die DK I-Deponie Haaßel wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15 bestätigt.

Das Urteil enthält aber die Maßgabe, planerische Alternativen (Standortalternativen) zu untersuchen.

Im Einzelnen heißt es in dem Urteil zu den Anforderungen an die Standortuntersuchung wie folgt:

*„[D]ie geplante Deponie ist nicht auf eine **Bedarfsdeckung im Landkreis Rotenburg (Wümme)** beschränkt. Wie dargelegt [...], gehören zu dem in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Einzugsgebiet auch die benachbarten **Landkreise Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven sowie der Heidekreis**. Der Beklagte hat es aber unterlassen, das Einzugsgebiet insgesamt zu betrachten, und hat die Standortwahl von vornherein auf den von der Vorhabenträgerin beantragten Standort beschränkt. Es mögen gute Gründe dafür sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gebildet wird. Diese Erkenntnis hätte aber das Ergebnis zumindest einer Grobanalyse sein müssen, die der Beklagte nicht – jedenfalls nicht nachvollziehbar – durchgeführt hat.“ [Rn. 247]*

„[Die] außerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Deponie [= Deponie Grauer Wall in Bremerhaven] musste im vorliegenden Verfahren nicht näher betrachtet werden. Sie ist offenkundig auf eine Bedarfsdeckung im Land Bremen angelegt [...] und durfte in dem Bestreben, den niedersächsischen Bedarf an Ablagerungsflächen für Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle der Deponieklasse I im nördlichen Bereich Niedersachsens zu decken, von vornherein außer Betracht bleiben.“ [Rn. 249]

„Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, eine jegliche Fläche, die aus geologischer Sicht für ein Deponievorhaben von Interesse sein könnte, als Alternativstandort in Erwägung zu ziehen. Dies käme einer Suche ‚ins Blaue hinein‘ gleich, zu der sie nicht verpflichtet ist.“ [Rn. 250]

Die Standortalternativenuntersuchung ist demnach (im **1. Schritt**) eine

- a) nicht flächendeckende
- b) Grobanalyse
- c) im Einzugsgebiet.

Im Einzelnen:

- **„nicht flächendeckend“**

Wesentliches Merkmal der Standortalternativenuntersuchung ist, dass diese kein allgemeines Suchverfahren darstellt, das dem Antragsteller eine unbegrenzte Standortsuche abverlangt. Das OVG Lüneburg hat hierzu festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde nicht

verpflichtet sei, eine jegliche Fläche, die aus geologischer Sicht für ein Deponievorhaben von Interesse sein könnte, als Alternativstandort in Erwägung zu ziehen (OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 250).

- **„Grobanalyse“**

Die Grobanalyse muss nachvollziehbar sein und plausibel machen, weshalb als weniger geeignet erscheinende Alternativen ausgeschieden werden. Denn laut OVG Lüneburg können auf der Grundlage einer Grobanalyse der Planfeststellungsbehörde als weniger geeignet erscheinende Alternativen frühzeitig aus der Betrachtung ausgeschieden werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 246).

- **„im Einzugsgebiet“**

Bei der Standortalternativenuntersuchung ist ein bestimmter Suchraum zugrunde zu legen. Hierfür ist das jeweilige Einzugsgebiet zu betrachten und zu bestimmen, wie der Suchraum darin zu bemessen ist. Es kann zulässig sein, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen und den Suchraum entsprechend als Radius um den Vorhabenstandort herum zu legen (OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2015 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 247).

Wie aus dem vorstehenden Zitat (Rn. 247) ersichtlich wird, bestätigt das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 das im Antrag festgelegte Ziel der Entsorgung im Landkreis Rotenburg sowie in fünf weiteren Landkreisen (Landkreise Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven sowie der Heidekreis) als Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet ist nicht identisch mit dem Suchraum der vorliegenden Alternativenuntersuchung. Dieser ergibt sich aus der 35-km-Vorgabe der Landesraumordnung, gerechnet ab dem Deponiestandort Haaßel.

Wie aus Rn. 249 des Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 hervorgeht, sind weder die in Bremerhaven befindliche Deponie „Grauer Wall“, noch die bei Bremerhaven geplante, derzeit in Planfeststellung befindliche, Deponie „Driftsethe“ zu berücksichtigen.

Mit dieser Unterlage wird die Standortuntersuchung nachgereicht und ein Planergänzungsantrag gem. § 75 Abs. 1a VwVfG gestellt. Im Folgenden wird dementsprechend untersucht, ob sich andere, offenkundig besser geeignete Alternativen anbieten.

Die Vorgehensweise der Alternativenuntersuchung ist wie folgt: Ausgehend von den Zielen des Vorhabens ergeben sich Mindestkriterien (vgl. nachfolgend unter 2. – Kriterien der Alternativenuntersuchung), einschließlich grundsätzlicher Anforderungen der DepV, die ein Standort erfüllen muss, um überhaupt näher betrachtet zu werden. Im Anschluss an die Auswahl der in Frage kommenden Flächen/Standorte sind diese zu bewerten (**2. Schritt**).

2. Kriterien der Alternativenuntersuchung

Ausgehend von den Zielen des Vorhabens (= Bau und Betrieb einer DK I-Deponie) ergeben sich Kriterien, die ein Standort erfüllen muss, um überhaupt näher betrachtet zu werden.

Folgende Kriterien werden im Folgenden näher betrachtet, um zunächst eine Eignung des beantragten Vorhabens zu prüfen:

- räumliche Lage im Suchraum
- Größe
- planungsrechtliche Vorgaben
- Flächenverfügbarkeit
- Erschließung
- Kriterien an den Standort nach Anhang 1 DepV

Eine Fläche kommt für die weitere Untersuchung nur dann in Betracht, wenn sie die o. g. und unter 2.1 bis 2.6 näher ausgeführten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen:

2.1 Räumliche Lage

Die Anfahrwege und damit die räumliche Lage eines Deponiestandortes sind ein wichtiges Kriterium. Der Transport deponierungsbedürftiger mineralischer Abfälle über weite Strecken per LKW geht zwangsläufig mit erheblichen Emissionen von CO₂, Schadstoffen (z. B. Stickoxide, Feinstaub) und Lärm einher. Kurze Entsorgungswege liegen daher bereits aus den mit den Abfalltransporten verbundenen Umweltbelastungen im öffentlichen Interesse (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.07.2016 – 7 MS 23/16, juris-Rn. 21).

Für eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 15 Abs. 2 und 30 KrWG i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Abfallrahmenrichtlinie).

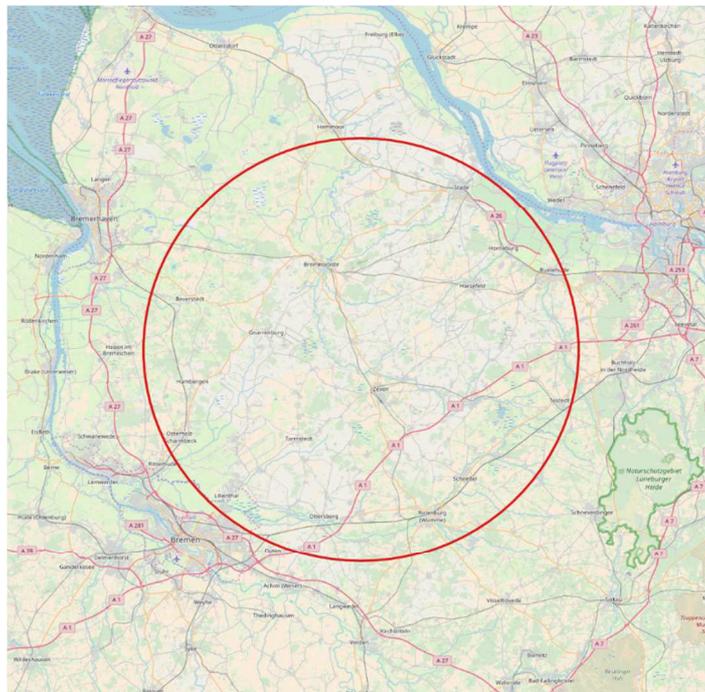
Verwiesen wird auf das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017), in dem Festlegungen zur Standortverteilung von Deponien getroffen werden. Unter Gliederungspunkt 4.3. „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“, Ziffer 03, heißt es:

„In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.

Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

Aus der Verordnung der Landesraumordnung kann somit geschlussfolgert werden, dass bei der Planung für die Errichtung neuer Deponien der Planungsraum dahingehend eingeschränkt wird, dass bei der Standortwahl diejenigen Standorte auszuschließen sind, die innerhalb eines **Radius von 35 km Luftlinie** zu bereits bestehenden Deponien mit einem definierten Restvolumen bzw. zum Ort des Abfallaufkommens liegen (vgl. Grafik 1).



Grafik 1: Abfallschwerpunkt Elbe-Weser-Dreieck, Radius 35 km

Als Abfallschwerpunkt wird die geplante Deponie Haaßel gewählt. Die Standortwahl ist laut Urteil des OVG Lüneburg planerisch gerechtfertigt und nicht zu bemängeln, sondern **wird vom Gericht als mit guten Gründen unterlegtes Vorgehen gewertet** (vgl. Ur. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris-Rn. 247).

2.2 Größe

Bei der Planung neu zu errichtender Deponien gibt es keine zulassungsbedingten Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Umfangs. Einzig aus der Verordnung für die Landesraumord-

nung (LROP-VO) lassen sich Rückschlüsse ziehen. Aus dem bereits unter 2.1. zitierten Gliederungspunkt „4.3. Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ des LROP 2017 lassen sich Mindestkriterien bezüglich der geografischen Lage und der unter diesem Gliederungspunkt behandelten Größe herleiten. Eine neu zu errichtende Deponie sollte demnach ein Ablagerungsvolumen für Abfälle von minimal 200.000 t, bzw. minimal 130.000 m³, haben und eine geplante Laufzeit von 5 Jahren oder weniger nicht unterschreiten.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss der Deponie Haaßel wird die eigentliche Fläche für Abfallablagerungen ca. 56.000 m² bzw. 0,64 Mio. m³ Abfallvolumen (mit einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren) betragen.

Unter Berücksichtigung von zusätzlich, neben der Fläche für Abfallablagerungen, benötigter Flächen für z. B. Randwälle, Entwässerungsgräben und Unterhaltungswege, ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 7,5 ha. Darüber hinaus wird Fläche für technische Einrichtungen und Infrastruktur benötigt. Diese umfassen u. a. Gebäude der Verwaltung, Zuwegungen und Waageeinrichtung sowie Speicherbecken für Deponiesickerwasser und Regenrückhaltebecken.

Insgesamt wird somit für die Verwirklichung des Projektes eine **Mindestfläche von ca. 10 ha** benötigt.

2.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Für die Projektierung der Errichtung einer Deponie kommt neben der Raumordnung auf Landesebene der regionalen Raumordnungsplanung eine gewichtige Bedeutung zu. Planungsrechtliche Vorgaben sind insbesondere hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Belang. Bei möglichen Standorten, die keine planerische abfallwirtschaftliche Zielsetzung innehaben, müssen ggf. aufwendige Raumordnungsverfahren vorgelagert werden. Diese bedeuten eine zusätzliche Belastung für den jeweiligen Vorhabenträger sowohl in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht. Standorte, die bereits raumplanerisch für eine abfallwirtschaftliche Nutzung (hier: Deponie) ausgewiesen sind, sind folglich bei der Standortsuche besonders zu berücksichtigen.

Standorte mit einer raumordnerisch vorgesehenen oder bereits betriebenen, konkurrierenden Nutzung sollten möglichst nicht als Standort ausgewählt werden. Zu nennen sind hierbei u. a. Gebiete mit geplanter oder betriebener Rohstoffgewinnung (= Sandabbau) oder für die Windenergienutzung. Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit sollte bei der Standortsuche auch möglichst vermieden werden, hochwertige ackerbauliche Flächen in die Betrachtung einzubeziehen.

2.4 Flächenverfügbarkeit

Eine Projektierung auf einem (eigentums-)rechtlich nicht gesicherten Grundstück, ggf. an mehreren Standorten, ist für einen Vorhabenträger mit dem Risiko verbunden, dass sich das Zulassungsverfahren wegen des dann notwendigen Enteignungsverfahrens unzumutbar in die Länge zieht. Daher ist für einen privaten Vorhabenträger die Projektierung einer Deponie an einem bestimmten (eigentums-)rechtlich gesicherten Standort die vorzugswürdige Option.

Das OVG Lüneburg hat mit Urte. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15 hierzu festgestellt, dass

*„...der Umstand, dass die Beigeladene über die Deponieflächen frei verfügen und somit das Eigentum Dritter (weitgehend) geschont werden kann, als Belang mit **einigem Gewicht** in die Abwägung eingestellt werden durfte.“* [Rn. 246, Hervorhebungen hinzugefügt]

Insgesamt entbindet dies den jeweiligen Vorhabenträger jedoch nicht von der Pflicht, andere und sich möglicherweise aufdrängende Standorte in eine Standortuntersuchung nicht einzubeziehen.

2.5 Erschließung

Zu unterscheiden ist zwischen der verkehrs- und der abwassertechnischen Erschließung.

Die verkehrstechnische Erschließung wird als Kriterium im Rahmen der Detailanalyse berücksichtigt.

Im Hinblick auf die abwassertechnische Erschließung gilt, dass solche Standorte vorteilhaft sind, an denen die Möglichkeit einer Indirekteinleitung in eine kommunale Kläranlage besteht. Eine genauere Betrachtung der Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz sowie Abfragen der Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlagen zu den zu untersuchenden Standorten erfolgt im Rahmen dieser Standortuntersuchung nicht.

Eine Oberflächenentwässerung von unbelastetem Oberflächenflächenwasser des Deponiekörpers und anderer befestigte Flächen, wie beispielsweise Gebäudedächer, möglichst auf eigenem Grund und/oder durch Einleitung in den Vorfluter ist ebenfalls vorteilhaft.

2.6 Kriterien nach Deponieverordnung

Die für die Errichtung und den Betrieb von Deponien allein maßgebliche Verordnung ist die Deponieverordnung (DepV). Sie benennt in Anhang 1 DepV Anforderungen an den Deponiestandort. Im Anhang 1 DepV heißt es:

„Anhang 1 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)

...

1. Standort und geologische Barriere

1.1 Eignung des Standortes

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,*
- 2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,*
- 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,*
- 4. Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände,*
- 5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.*

1.2 Untergrund einer Deponie

Der Untergrund einer Deponie muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen.*
- 2. Der Untergrund der Deponie und der im weiteren Umfeld soll auf Grund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.*
- 3. Die Mindestanforderungen an die Wasserdurchlässigkeit (k) und Dicke (d) der geologischen Barriere gemäß Ziffer 2 ergeben sich aus Tabelle 1 Nummer 1. Erfüllt die geologische Barriere in ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht diese Anforderungen, kann sie durch technische Maßnahmen geschaffen, vervollständigt oder verbessert werden. Im Fall von Satz 2 kann die Dicke (d) auf eine Mindestdicke von 0,5 Meter reduziert werden, wenn über eine entsprechend geringere Wasserdurchlässigkeit die gleiche Schutzwirkung wie nach Satz 1 erzielt wird.*

4. *Abweichend von Ziffer 2 gilt bei einer Deponie, die über keine geologische Barriere gemäß Ziffer 2 verfügt, die Ziffer 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 Nummer 1 ausgeführt werden.“*

Allgemein sind die Voraussetzungen der Standorteignung hinsichtlich materieller Rechte und Schutzgüter hierbei eng an die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gem. § 15 KrWG angelehnt.

Für den Abstand zur Wohnbebauung (Ziff. 1.1 Nr. 3 Anhang 1 DepV) wird vorliegend ein erforderlicher Abstand von > 300 m (einzelne Wohnbebauung, z. B. Einzelgehöfte) bzw. > 500 m (geschlossene Wohnbebauung) zugrunde gelegt. Die Abstände richten sich nach dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen 2007, lfd. Nr. 144 „Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe“ und lfd. Nr. 79 „Deponien“.

Grundsätzlich soll der Untergrund einer Deponie so beschaffen sein, dass er aufgrund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens als geologische Barriere wirken kann (Ziff. 1.2 Nr. 2).

Die Kriterien in Ziff. 1.1 Nr. 4 Anhang 1 DepV (Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen) werden in dieser Untersuchung aufgrund des Nichtvorkommens der möglichen Gefahren im Suchraum nicht weiter beachtet.

Geschützte Biotope werden durch das geplante Deponievorhaben Haaßel gemäß OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15 (Rn. 152), nicht beeinträchtigt.

2.7 Zusammenfassung

Eine Fläche kommt demnach für die weitere Untersuchung in Betracht, wenn sie die Kriterien unter 2.1 bis 2.6 erfüllt.

3. Umsetzung Standortsuche

Für die Durchführung einer Standortalternativenuntersuchung bestehen keine verbindlichen Rechtsvorschriften. Der eingereichte Antrag auf Planfeststellung im Jahre 2011 gründet sich hinsichtlich der Standortentscheidung auf das 1988 durchgeführte Suchraumverfahren der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg für das Planfeststellungsverfahren einer Hausmülldeponie 1990. Bei der vorliegenden Standortuntersuchung sind die Standorte aus dem Suchprogramm 1988 sowie andere sich möglicherweise eignende Standorte aufgenommen. Darüber hinaus wurden Standorte aus dem Verbund der Kriete-Firmengruppe und Flächen aus dem Privateigentum der Gesellschafter der Vorhabenträgerin einbezogen. Flächen aus dem Privatbesitz werden nicht weiter betrachtet, wenn diese keine zusammenhängende Flächengröße von 7,5 ha aufweisen bzw. nur einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Zusätzlich wurden die regionalplanerischen Ziele der vom Suchraum eingeschlossenen Landkreise betrachtet.

Standorte, an denen planerisch eine abfallwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Deponie ausgewiesen ist, wurden aufgenommen. Lediglich im Landkreis Rotenburg (Helvesiek-Rehr) und Landkreis Verden (Langwedel) sind Flächen für abfallwirtschaftliche Nutzungen (= Deponien und Vorbehaltsgebiet als Standortsicherungsplanung) ausgewiesen.

Insgesamt werden 29 Standorte in das Auswahlverfahren aufgenommen. Folgende Standorte stehen zur Auswahl:

1. Suchraumverfahren Landkreis Rotenburg (Wümme):
Alfstedt, Oerel, Kuhstedt, Glinstedt, Granstedt, Zeven, Oldendorf, Mulmshorn, Höperhöfen (2x), Hassendorf (3x), Waffensen, Wittorf, Visselhövede, Kettenburg
2. Sonstige Standorte:
Ehemalige Kaserne Westertimke, Tongrube Freetz, Standort Helvesiek-Rehr (geschlossene Landkreisdeponie), Langwedel (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden)
3. Standorte aus Firmenverbund und Privatbesitz Gesellschafter:
Betriebsgelände Seedorf, Grundbesitz Gesellschafter Seedorf, Grundbesitz Gesellschafter Bohnste, Fläche Haaßel I, Fläche Haaßel II*, Sandgrube Westerholz, Sandgrube Böttersen, Sandgrube Gyhum*
*auch im Suchraumverfahren LK ROW 1988

Eine Übersicht der insgesamt in Betracht kommenden möglichen Standorte liegt im Anhang unter **A 1** als Karte bei.

Hier wurde zudem ein Radius von 35 km gem. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen um die bestehende Deponie Hittfeld (Landkreis Harburg) gezogen. Standorte innerhalb des Radius von 35 km zu der genannten Deponie Hittfeld werden in diesem Schritt bereits ausgeschlossen. Des Weiteren werden Standorte, die außerhalb der 35 km Zone des Suchraumes um den Abfallsschwerpunkt liegen nicht weiter betrachtet. Mit diesem Selektionsschritt werden Standorte bereits zu einem frühen Zeitpunkt herausgefiltert und keiner weiteren Betrachtung unterzogen.

Am Standort Helvesiek-Rehr im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat der Landkreis eine Hausmülldeponie betrieben. Diese ist verfüllt und befindet sich in der Nachsorgephase. Am Standort bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten und daher wird der Standort nicht weiter betrachtet.

Standorte, die in diesem Schritt bereits frühzeitig aus der weiteren Untersuchung ausscheiden sind:

1. Suchraumverfahren Landkreis Rotenburg (Wümme):
Wittorf, Visselhövede, Kettenburg
2. Sonstige Standorte:

Tongrube Freetz, Standort Helvesiek-Rehr, Langwedel (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden)

3. Standorte aus Firmenverbund und Privatbesitz Gesellschafter:
keine

Die aus diesem Schritt verbliebenen Standorte sind als Übersicht im Anhang **A 2** angefügt.

Mit Hilfe von Luftbildrecherchen werden die im Suchraum befindlichen Standorte hinsichtlich ihrer Größe und Eignung weiter gefiltert. Flächen mit dem Attribut einer zu geringen Größe werden in diesem Schritt als Alternativstandort ausgeschlossen. Die Standorte aus dem Suchraumverfahren des Landkreises Rotenburg (Wümme) 1988 wurden seinerzeit jeweils geografisch mit Koordinaten angegeben. Die mögliche Flächengröße, wie auch bei den sonstigen Standorten, kann daher anhand Luftbildrecherche nur geschätzt werden. Flächen, die als Waldbestand dargestellt sind oder eine konkurrierende Nutzung, wie z. B. den Abbau von Bodenschätzen, ausweisen, werden in dieser Auswahlstufe ebenso aus dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Eine Auflistung und Übersicht der insgesamt in Betracht kommenden möglichen Standorte mit Vergleich und Bewertung der vorher beschriebenen Annahmen liegt im Anhang unter **A 3** als Tabelle bei. Die Übersicht zeigt zudem Standorte, die bereits aus dem zuvor beschriebenen Verfahrensschritten frühzeitig aus dem Suchverfahren ausgeschlossen werden konnten.

Zu beachten ist hierbei, dass Flächen, die kein per se unüberwindbares (Negativ-)Kriterium erfüllen, nicht frühzeitig aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden und daher im Abwägungsprozess verbleiben können, da sie nicht von vornherein als ungeeignet gelten. Bei diesen Flächen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Zu diesen Flächen zählen beispielsweise Standorte mit einer Flächengröße minimal kleiner als die vorgegebene Flächengröße und Flächen mit einer konkurrierenden Nutzungsart, z. B. Rohstoffgewinnung. Diese Flächen betreffen insbesondere die Flächen aus dem Firmen- und Privatbesitz der Vorhabenträgerin. Standorte, die keine ausschließliche ackerbauliche Nutzung suggerieren, werden nicht per se ausgeschlossen und stellen damit ebenfalls ein Abwägungskriterium dar.

Standorte, die in diesem Schritt aus der weiteren Untersuchung ausscheiden sind:

1. Suchraumverfahren Landkreis Rotenburg (Wümme)
Alfstedt, Oerel, Kuhstedt, Glinstedt, Zeven, Oldendorf, Höperhöfen I, Hassendorf I, Waffensen
2. Standorte aus Firmenverbund und Privateigentum der Gesellschafter
Betriebsgelände Seedorf, Grundbesitz Gesellschafter Seedorf, Sandgrube Gyhum*, Sandgrube Westerholz
*auch im Suchraumverfahren LK ROW 1988

Die verbleibenden Standorte sind als Übersicht im Anhang **A 4** angefügt und werden unter Kapitel 4 einer weiteren Betrachtung hinsichtlich Standortauswahl und Standortvergleich unterzogen.

4. Alternativstandorte

4.1 Null-Variante

Die Untersuchung der Nullvariante beinhaltet die Frage, wie sich die Lage darstellt, wenn auf das geplante Vorhaben verzichtet wird. Aus bereits dargelegten Gründen der niedersächsischen Abfallwirtschaftsplanung und dem damit einhergehenden dringenden Bedarf an Deponieraum im Norden und Nordwesten des Landes Niedersachsen (vgl. dazu unter 2.1), also auch im Suchraum der projektierten Deponie, stellt die Nullvariante keine Planungsalternative dar.

Eine Ablagerung schwach und mäßig belasteter mineralischer DK I-Abfälle unter Nutzung von bestehenden Deponien der Deponiekategorie II stellt ebenfalls keine Planungsalternative dar. Bestehender DK II-Deponieraum steht nicht unbegrenzt zur Verfügung und ist daher sorgsam zu bewirtschaften. Die technisch aufwendigen Voraussetzungen einer bestehenden DK II-Deponie bewirken zugunsten von DK I-Abfall auch keinen Umweltvorteil, weil sie für dessen Ablagerung nicht erforderlich sind. Als Regelfall ist eine Ablagerung von DK I-Abfällen auf DK II-Deponien nicht bedarfsgerecht. Hierauf hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15 hingewiesen (juris-Rn. 117 und 248).

Die DK I-Deponie Hittfeld rechtfertigt keinen Verzicht auf das Vorhaben einer DK I-Deponie Haaßel, weil die Einzugsbereiche stark voneinander abweichen. Die Firma Dörner mit dem Stammhaus in Hamburg konzentriert sich bei seinen primären Marktaktivitäten auf den Großraum Hamburg und den Landkreis Harburg.

4.2 Mögliche Standorte im Suchraum

Aufgrund der in Kapitel 2 definierten Anforderungen an den Standort und der damit verbundenen frühzeitigen Selektion und Prüfung gem. Kapitel 3 verbleiben insgesamt 10 Standorte, die als Deponiestandort betrachtet werden können. Eine nähere Betrachtung und Charakterisierung dieser erfolgt in den folgenden Schritten.

Folgende Standorte gem. Übersichtskarte Anhang **A 4** stehen zur Auswahl:

1. Suchraumverfahren Landkreis Rotenburg (Wümme)
Mulmshorn, Höperhöfen II, Hassendorf II, Hassendorf III, Granstedt

2. Sonstige Standorte

Ehemalige Kaserne Westertimke

3. Standorte aus Firmenverbund und Privatbesitz Gesellschafter

Sandgrube Bötersen, Fläche Bohnste, Fläche Haaßel I, Fläche Haaßel II*

*auch im Suchraumverfahren LK ROW 1988

Die näher zu betrachtenden Standorte werden durch Anwendung von Geoinformationssystemen (GIS) und der damit verbundenen Layer-Technik übereinandergelegt und auf Konflikte abgeglichen. Die technische Umsetzung der Layer-Technik erfolgt hierbei mit Hilfe von Kartenmaterial des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU Niedersachsen). Des Weiteren wurden kartografisch Abgleiche mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen.

In einem ersten Untersuchungsschritt werden die möglichen Standorte hinsichtlich einer konkurrierenden oder sich ausschließenden Nutzung untersucht.

- Anhang A 5 zeigt als Übersichtskarte Erdöl- und Erdgaslagerstätten und Rohstoffsicherungsgebiete des LBEG Niedersachsen. Des Weiteren werden Vorranggebiete für Abbaustätten (Sand, Kies, Ton, Torf) aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen.

Mit der Erfassung und Darstellung aufgrund geologischer Karten werden geeignete Flächen ausgewiesen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als geologisch potentiell geeignet zu bezeichnen sind. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Flächen mit geringer Durchlässigkeit, die aufgrund ihres natürlich vorkommenden Untergrundes, z. B. Geschiebelehm und -mergel oder Ton, eine hohes Schadstoffrückhaltevermögen ausweisen. Auch bieten diese Flächen ein Schutzpotenzial für das Grundwasser im Sinne einer ausreichenden Überdeckung selbigen.

- Anhang A 6 zeigt als Übersichtskarte die im Suchraum vorhandene geologische Karte „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen. Erläuterungen des Karteninhalts des LBEG sind im Anhang unter A 6a einzusehen.
- Anhang A 7 zeigt als Übersichtskarte die im Suchraum vorhandene geologische Karte „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen. Erläuterungen des Karteninhalts des LBEG sind im Anhang unter A 7a einzusehen.

In weiteren Schritten werden mittels GIS die Standorte hinsichtlich bestehender Schutzgebiete untersucht.

Anhang A 8 zeigt als Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU Niedersachsen). Das

kartierte Schutzgebiet am Standort Haaßel beruht auf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist von den Regelungen (Verboten) des § 3 der Verordnung jedoch (u. a.) freigestellt:

„der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.“

Wegen der Beschränkung des Freistellungstatbestandes auf die Flächen innerhalb „der planfestgestellten Deponieumzäunung“ sowie auf „die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle“ hat die Vorhabenträgerin Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg gestellt.

- Anhang A 9 zeigt als Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU Niedersachsen).
- Anhang A 10 zeigt als Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU Niedersachsen).

Eine weitere Untersuchung anhand zusätzlichen Kartenmaterials ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht erforderlich.

In der vorliegenden Untersuchung wird ein Schutzabstand des Standortes von > 300 m zur Einzelbebauung und > 500 m zur geschlossenen Wohnbebauung festgelegt (vgl. dazu bereits vorstehend unter 2.6).

4.3 Beschreibung Standorte mit Untersuchungsergebnis

Zunächst werden die einzelnen Standorte mit ihren Eigenschaften beschrieben. Anhand der erstellten Übersichtskarten werden die Standorte sodann einem Abgleich mit den zuvor beschriebenen Standortkriterien abgeglichen. Als Ergebnis des erfolgten Abgleiches werden im Anschluss an die verbale Standortbeschreibung die Teilkriterien aufgelistet, die eine geringe Eignung des jeweiligen Standortes führen. Teilkriterien, die nicht aufgeführt werden, erfüllen die definierten Standorteigenschaften.

Bei dem Abgleich werden Teilkriterien zu Komplexbereichen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Komplexbereiche mit Teilkriterien stellt gleichzeitig einen festen Ablauf im Untersuchungsgang dar, wie er nachfolgend angestellt wird:

1. Komplex „Lage im Suchraum/Flächeneigenschaften“
 - Lage im Suchraum
 - Flächengröße
 - Verträglichkeit mit Raumordnung auf Landes- und Regionalebene
 - konkurrierende Nutzung
 - Flächenverfügbarkeit/Eigentumsverhältnisse
 - verkehrliche Erschließung
 - Leitungstrassen

2. Komplex „Hydrologie und Hydrogeologie“
 - Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine
 - Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung
 - Ableitbarkeit von Sicker- und Oberflächenwasser

3. Komplex „Natur-, Arten- und Gewässerschutz“, Lage Standort zu
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - FFH-Gebiet
 - Wasserschutzgebiet

4. Komplex „Mensch und Siedlung/Immissionen“
 - Lage und Abstand zur Wohnbebauung

4.3.1 Mulmshorn

Der Standort Mulmshorn befindet sich südöstlich der Ortslage Mulmshorn im mittleren Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auswertung des Luftbildes befindet sich westlich vom Standort eine kleine Waldfläche, ansonsten wird der Standort von ackerbaulich genutztem Grünland umsäumt. Die Flächengröße wird auf ca. 13 ha vermutet, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort ist gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich am Rande außerhalb eines Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung mit einem Abstand von ca. 210 m. Unmittelbar südlich der Fläche ist ein Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Weitere planerische Ziele aus dem RROP 2020 sowie Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umfeld nicht ersichtlich bzw. ausgewiesen. Auf Landesplanungsebene befindet sich der Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten). Am Standort selbst wird aufgrund von Luftbildrecherche Acker- und Grünlandwirtschaft betrieben.

Der Standort ist verkehrlich über die Bundesstraße B 71 und im Anschluss über Gemeindestraßen zu erschließen. Eine direkte Erschließung über die B 71 wäre denkbar, hätte jedoch die Folge einer möglicherweise zu errichtenden Abbiegespur, welches mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Die Standortfläche grenzt an den „Weidebach“, der eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ermöglichen könnte. Die nächst gelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 8,1 km südwestlich von der Ortschaft Rotenburg (Wümme). Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und der Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

In westlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 71 befindet sich die nächstgelegene Einzelbebauung in einem Abstand von ca. 240 m.

Untersuchungsergebnis:

- Lage im Suchraum
- Raumordnungsverfahren erforderlich?
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (Grünland)
- Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Flächenverfügbarkeit?
- Ausbau verkehrliche Erschließung
- hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine
- geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung
- Abstand zu Einzelbebauung? (300 m)?
- Abstand zu Wohnbebauung (500 m)?
- Natur- und artenschutzfachliche Aspekte (FFH-Gebiete, Biotope usw.)

4.3.2 Höperhöfen II

Der Standort Höperhöfen II befindet sich südlich der Ortslage Höperhöfen im südlichen Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auswertung des Luftbildes befinden sich südlich vom Standort Waldflächen, ansonsten wird der Standort von ackerbaulich genutztem Grün- und Ackerland umsäumt. Die Flächengröße wird auf ca. 11,5 ha vermutet, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) etwa zur Flächenhälfte in einem Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung und nördlich in einem Abstand von 200 m außerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Auch wird der

Standort als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Weitere planerische Ziele aus dem RROP 2020 sowie Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umfeld nicht ersichtlich bzw. ausgewiesen. Auf Landesplanungsebene befindet sich der Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten). Am Standort selbst wird aufgrund von Luftbildrecherche Grünland- und Ackerbauwirtschaft betrieben.

Der Standort ist verkehrlich in ca. 400 m Entfernung über die Kreisstraße K 202 und in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 2 km von der Bundesstraße B 75 über Gemeindestraßen zu erreichen. Der Ausbau der Gemeindestraßen sowie der Bau einer Abbiegespur auf der B 75 wären vermutlich notwendig und würden zusätzliche erhebliche Kosten verursachen. Durch die nördliche und südliche Anbindung wäre ein sternförmiges Anfahren möglich und würde zu einer gleichmäßigen Verkehrsbelastung führen.

Die Standortfläche grenzt an den „Jeerbruchgraben“, der eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ermöglichen könnte. Die nächstgelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 6 km Luftlinie südwestlich der Ortschaft Rotenburg (Wümme). Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und die Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Abstand zur Einzel- sowie Wohnbebauung beträgt weniger als 300 m bzw. 500 m respektive.

Untersuchungsergebnis:

- südliche Lage im Suchraum
- Raumordnungsverfahren erforderlich
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (Acker- und Grünland)
- Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
- Ausbau verkehrliche Erschließung
- Abstand Einzelbebauung < 300 m
- Abstand Wohnbebauung < 500 m

4.3.3 Hassendorf II

Der Standort Hassendorf II befindet sich nördlich der Ortslage Hassendorf im südlichen Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auswertung des Luftbildes befinden sich nördlich vom Standort Waldflächen, ansonsten wird der Standort ackerbaulich genutzt. Direkt östlich an der Standortfläche befindet sich eine Erdöl-/ Erdgasförderanlage. In einer Entfernung von ca.

500 m Entfernung in süd-östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet zur Windenergiegewinnung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen. Die Flächengröße wird auf ca. 8,9 ha vermutet, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort wird gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geschnitten und befindet sich direkt angrenzend außerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Weitere planerische Ziele aus dem RROP 2020 sowie Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umfeld nicht ersichtlich bzw. ausgewiesen.

Auf Landesplanungsebene befindet sich der Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten). Am Standort selbst wird aufgrund von Luftbildrecherche Grünland- und Ackerbauwirtschaft betrieben.

Der Standort ist verkehrlich in ca. 800 m Entfernung über die Bundesstraße B 75 und im Anschluss über Gemeindestraßen zu erschließen. Der Ausbau der Gemeindestraßen sowie der Bau einer Abbiegespur auf der B 75 wären vermutlich notwendig und würden zusätzliche Kosten verursachen.

Die Standortfläche grenzt an einen nicht namentlich genannten Graben, der eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ermöglichen könnte. Die nächst gelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 6 km Luftlinie südwestlich der Ortschaft Sottrum. Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und der Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Abstand zur Wohnbebauung wird mit größer 500 m angenommen.

Untersuchungsergebnis:

- südliche Lage im Suchraum
- Flächengröße gering
- Raumordnungsverfahren erforderlich
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (Acker- und Grünland)
- Nähe bestehende Windenergieanlagen
- Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
- Ausbau verkehrliche Erschließung

4.3.4 Hassendorf III

Der Standort Hassendorf III befindet sich nord-westlich der Ortslage Hassendorf im südlichen Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Nach Auswertung des Luftbildes wird der Standort von ackerbaulich genutztem Grün- und Ackerland umsäumt. Die Flächengröße wird auf ca. 11,1 ha vermutet, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einer Entfernung von ca. 450 m westlich am Rande außerhalb eines Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung. Direkt nördlich, auf der gegenüberliegenden Seite der B75, und in einem Abstand von ca. 500 m südlich des Standortes befinden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Weitere planerische Ziele sowie Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden bzw. ausgewiesen. Auf Landesplanungsebene befindet sich der Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten). Am Standort selbst wird aufgrund von Luftbildrecherche Grünland- und Ackerbauwirtschaft betrieben.

Der Standort ist verkehrlich über die Bundesstraße B 75 und im Anschluss über auszubauende Gemeindestraßen zu erschließen. Eine direkte Erschließung über die B 75 wäre denkbar, hätte jedoch die Folge einer möglicherweise zu errichtende einer Abbiegespur, welches mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Am süd-westlichen Rand der Standortfläche kreuzt eine Stromleitung (KV 110) den Standort sowie direkt angrenzend südlich der Fläche eine Fernwärmeleitung verlegt ist.

Die Standortfläche grenzt an einen nicht namentlich genannten Graben, der eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ermöglichen könnte. Die nächst gelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 6 km Luftlinie südwestlich der Ortschaft Sottrum. Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und der Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung mit einem Abstand von weniger als 500 m.

Untersuchungsergebnis:

- südliche Lage im Suchraum
- Raumordnungsverfahren erforderlich
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (Acker- und Grünland)
- Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
- Ausbau verkehrliche Erschließung
- Querung Leitungstrasse (Strom)
- variable Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

- Abstand Wohnbebauung < 500 m

4.3.5 Granstedt

Der Standort Granstedt befindet sich im mittleren Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) nord-östlich der Ortslage Granstedt und westlich der Ortslage Selsingen. Nach Auswertung des Luftbildes wird der Standort von landwirtschaftlich genutzten Flächen umsäumt. In einem Teilbereich hat vermutlich ein zum heutigen Zeitpunkt abgeschlossener Sandabbau stattgefunden. Die Flächengröße wird auf ca. 12,2 ha vermutet, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Nördlich der Fläche in einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich eine Fläche zur Windenergiegewinnung mit im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Weitere planerische Ziele sowie Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden bzw. ausgewiesen. Am Standort selbst wird aufgrund von Luftbildrecherche Grünland- und Ackerbauwirtschaft betrieben.

Der Standort ist verkehrlich über die Kreisstraße K 119 zu erreichen und müsste durch den Ausbau einer von der K 119 abzweigenden Zuwegung von ca. 450 m Länge an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen werden. Ob es der Errichtung einer Abbiegespur bedarf, kann als fraglich angesehen werden. Dieses würde zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Am nord-westlichen Rand der Standortfläche kreuzt eine Stromleitung (KV 110) den Standort.

Die Standortfläche grenzt an den „Grenzgraben Selsingen-Granstedt“, der eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ermöglichen könnte. Die nächst gelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m Luftlinie westlich der Ortschaft Selsingen. Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz liegen keine Erkenntnisse vor.

Die nächstgelegene Einzelbebauung befindet sich in nord-östlicher Richtung mit einem Abstand von weniger als 100 m.

Untersuchungsergebnis:

- Raumordnungsverfahren erforderlich
- Nähe bestehende Windenergieanlagen
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (überwiegend Ackerland)
- Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
- Ausbau verkehrliche Erschließung
- Querung Leitungstrasse (Strom)
- Abstand zu Einzelbebauung < 300 m
- Abstand Wohnbebauung < 500 m

4.3.6 Westertimke

Der Standort Westertimke befindet sich relativ zentral im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie relativ zentral im Suchraum. Bei dem Standort handelt es sich um ein ehemaliges Gelände der mittlerweile geschlossenen Kaserne Westertimke und wurde voraussichtlich als Übungsplatz genutzt. Die Gebäude des ehemaligen Kasernengeländes werden heute durch Gewerbesiedlungen (= Gewerbepark) weiter genutzt. Die Luftbildrecherche lässt auf keine landwirtschaftliche Nutzung schließen, so dass es sich um Ödland handelt. Südlich der Fläche befindet sich ein Waldbestand. Die Flächengröße wird auf ca. 16 ha geschätzt, über Eigentumsverhältnisse liegen keine Kenntnisse vor.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Trinkwasserschutzgebiet und Sperrgebiet für besondere öffentliche Zwecke. Auch liegt der Standort in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wie auch für Erholung.

Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Landesstraße L 133. Ver- und Entsorgungsleitungen sollten aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den ehemaligen Bundeswehrgebäuden und der gewerblichen Nachnutzung dieser vorhanden sein. Bauliche Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung würden sich daher in Grenzen halten.

In einem Abstand von ca. 400 m befindet sich ein namentlich nicht genannter Graben, der in die Wörpe mündet. Dadurch wäre die Möglichkeit der Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser wahrscheinlich gegeben. Die nächst gelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,5 km Luftlinie süd-westlich der Ortschaft Tarmstedt. Durch den ehemaligen Bundeswehr- und heutigen Gewerbestandort ist davon auszugehen, dass ein Anschluss an das Abwasserkanalnetz in unmittelbarer Nähe möglich ist. Über die Leistungsfähigkeit der Kläranlage liegen keine Kenntnisse vor.

Untersuchungsergebnis:

- Raumordnungsverfahren erforderlich
- Flächenverfügbarkeit nicht gegeben
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet
- hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

4.3.7 Böttersen

Der Standort Böttersen ist eine Sandgewinnungsstätte und liegt nordöstlich der Gemeinde Böttersen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im südlichen Suchraum. Der Standort befindet sich im Besitz eines Verbundunternehmens der Kriete Firmengruppe. Die Bodenabbaustätte und umfasst eine Abbaufäche ca. 9,5 ha. Der Sandabbau befindet sich in der Abbauphase und ist gem. Genehmigungsbescheid vom 25.11.1998 derzeit bis zum 31.12.2020 befristet. Für den

Standort ist eine Abbauverlängerung beantragt. Die Erweiterungspläne bestehen zusätzlich zum Abbau im Nassverfahren auch in einer Ausdehnung der Abbaufäche im Trockenverfahren.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (hier: Sand). Auf Landesplanungsebene befindet sich der Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten).

Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Bundesstraße B 71. Die Errichtung einer Abbiegespur könnte erforderlich sein und somit zusätzliche Kosten verursachen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich des geplanten Abbauvorhabens nicht bekannt. Im westlichen Bereich des vorhandenen Sandabbaus quert eine Gasleitung (Gasunie) den Standort.

In einem Abstand von ca. 330 m befindet sich ein nicht näher bestimmter Graben, eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser erscheint daher fraglich. Die nächstgelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,2 km Luftlinie süd-westlich der Ortschaft Rotenburg (Wümme). Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und der Leistungsfähigkeit der nächst gelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße 71 in östlicher Richtung befinden sich 2 bis 3 Einzelbebauungen.

Untersuchungsergebnis:

- südliche Lage im Suchraum
- Flächengröße gering
- Raumordnungsverfahren erforderlich
- derzeitige Nutzung Sandgewinnungsstätte
- Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Querung Leitungstrasse (Gaspipeline)
- Abstand zu Einzelbebauung < 300 m
- hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

4.3.8 Bohnste

Der Standort befindet sich nordwestlich der Ortslage Bohnste und südöstlich der Ortschaft Anderlingen zentral im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie auch im Suchraum gelegen. Ein großer Teil des Standortes wurde im Jahr 2017 von einem Gesellschafter der Vorhabenträgerin als Jagdrevier erworben.

Der Standort wird nach Auswertung des Luftbildes im Nordwesten sowie im Westen mit einem geringen Abstand von Waldflächen gesäumt. In südlicher und östlicher Richtung befinden sich

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen um den Standort. Die Standortfläche umgrenzt eine Fläche von ca. 5 ha, die nicht im Eigentum des Gesellschafters steht und somit eine „Insellage“ innerhalb der Standortfläche bildet. In einem Teilbereich des Standortes hat vermutlich ein zum heutigen Zeitpunkt abgeschlossener Sandabbau stattgefunden. Etwa die Hälfte der Fläche ist mit Wald und einem Angelteich geprägt.

Die gesamte Flächengröße beträgt ca. 75 ha, für die Errichtung einer Deponie kämen überschlägig ca. 20 ha in Frage.

Etwa 50 ha, Waldbestand und Angelteich, befindet sich gem. RROP 2020 in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Südlich der Fläche, auf der anderen Seite der Kreisstraße K 134, grenzt ein Vorsorgegebiet für Erholung an.

Auf Landesplanungsebene wird ein Teil der Fläche von etwa 10 ha als Rohstoffsicherungsgebiet (hier: potenzielles Gebiet Sandvorkommen) dargestellt. Von diesen 10 ha befinden sich ca. 4 ha nicht im Eigentum des Gesellschafters. Nicht dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft zugehörige Flächenteile werden aufgrund der Luftbildrecherche landwirtschaftlich genutzt.

Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Kreisstraße K 134. Der Bau einer Abbiegespur könnte zur Flächenanbindung an das Verkehrsnetz erforderlich sein und wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich des geplanten Abbauvorhabens nicht bekannt.

Der Flächenstandort befindet sich am „Fallohbach“, eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser erscheint daher möglich. Die nächstgelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,8 km Luftlinie nord-östlich der Ortschaft Zeven. Über Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz und der Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Kläranlage liegen keine Erkenntnisse vor.

Die nächstgelegene Einzelbebauung befindet sich in südlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 260 m bzw. grenzt aufgrund der Flächenstruktur süd-östlich an die Standortfläche.

Untersuchungsergebnis:

- Raumordnungsverfahren erforderlich
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich
- teilweise Lage innerhalb Rohstoffsicherungskarte
- Flächen wurden von einem Gesellschafter der Vorhabenträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als Jagdrevier erworben
- Ausbau verkehrliche Erschließung
- hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine auf den Flächen, die für eine Deponie in Frage kommen
- teilweise geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auf den Flächen, die für eine Deponie in Frage kommen

- Abstand zu Einzelbebauung < 300 m

4.3.9 Haaßel I

Der Standort befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen und ist zentral im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie auch im Suchraum gelegen. Der Standort steht seit 2017 im Privateigentum eines Gesellschafters der Vorhabenträgerin und wird nach Auswertung des Luftbildes im südlichen Bereich von einer Waldfläche gesäumt, andere umliegende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Flächengröße beträgt 14,6 ha.

Der Standort ist ausgehend von der südlich verlaufenden Kreisstraße K 109 bzw. von der nördlich verlaufenden Kreisstraße K 118 über eine für LKW-Transporte ausgebaute Erschließungsstraße erschlossen. Die verkehrliche Erschließung erweist sich am Standort vorteilhaft, da sich der deponiebedingte Zu- und Abgangsverkehr nicht nur auf ein konzentriertes Fahrzeugaufkommen durch lediglich eine richtungsgebundene Zu- und Abfahrtsmöglichkeit beschränkt, so dass sich Verkehre sternförmig auf alle vier Himmelsrichtungen verteilen werden.

Der Standort befindet sich gem. RROP 2020 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Ansonsten sind bestehen keine planerischen Zielsetzungen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Am Flächenstandort befindet sich ein nicht benannter Graben, der später in den „Selsinger Bach“ zu münden scheint, eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser erscheint daher möglich. Die nächstgelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,8 km Luftlinie westlich der Ortschaft Selsingen. Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwassernetz bestehen in ca. 700 m Entfernung.

Eine Einzelbebauung mit Abstand des Wohngebäudes befindet sich in ca. 305 m in süd-westlicher Richtung.

Untersuchungsergebnis:

- Raumordnungsverfahren erforderlich
- Standort ist aufgrund der Fachplanung der Deponie am Standort Haaßel II als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen
- Standort wurde von einem Gesellschafter der Vorhabenträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplante Deponie am Standort Haaßel II erworben
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich
- keine rechtlich gesicherte verkehrliche Erschließung, da Erschließungsstraße nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet

4.3.10 Haaßel II

Der Standort befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen und ist zentral im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie auch im Suchraum gelegen. Der Standort steht im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. im Eigentum eines Gesellschafters der Vorhabenträgerin. Neben den Flächen der Deponie stehen auch die Flächen zum Eingriffsausgleich im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen im Eigentum eines Gesellschafters der Vorhabenträgerin und sind in unmittelbarer Nähe vorhanden (mit Ausnahme der Ausgleichsflächen für den Großen Brachvogel). Eingriffe in das Eigentum Dritter sind nicht erforderlich. Nach Auswertung des Luftbildes schließen sich in der unmittelbaren Umgebung des Standortes allseitig landwirtschaftliche Nutzflächen sowie westlich und nordwestlich Waldflächen an. Die Flächengröße beträgt 13,3 ha.

Der Standort Haaßel II ist aufgrund eines umfangreichen Standortsuchprogramms zur seinerzeit geplanten Hausmülldeponie insbesondere wegen der geologischen Verhältnisse vom Landkreis Rothenburg (Wümme) ausgewählt und der Kriete Kaltrecycling GmbH zum Zweck der Errichtung einer DK I-Deponie veräußert worden.

Der Bereich des Standortes Haaßel II ist im RROP 2020 sowohl als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04) als auch als ergänzendes Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) ausgewiesen. Für die Deponie Haaßel sieht das RROP 2020 jedoch folgende Ausnahmeregelung in Form eines Ziels der Raumordnung vor:

„06 Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ‚Haaßeler Bruch‘ abweichend von den Ziffer 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.“

Wegen der Eingrenzung der Ausnahmeregelung auf Änderungen im Planergänzungsverfahren, die „auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben“, hat die Vorhabenträgerin Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg gestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen sind die Flurstücke südlich des Flurstücks 13/3, Fläche Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Flächen für eine Abfallbeseitigungsanlage ausgewiesen.

Ein Teil des Standortes Haaßel II liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist von den Regelungen (Verboten) des § 3 der Verordnung jedoch (u. a.) freigestellt:

„der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsver-

fahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.“

Wegen der Beschränkung des Freistellungstatbestands auf die Flächen innerhalb „der planfestgestellten Deponieumzäunung“ sowie auf „die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle“ hat die Vorhabenträgerin Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg gestellt.

Der Standort ist ausgehend von der südlich verlaufenden Kreisstraße K 109 bzw. von der nördlich verlaufenden Kreisstraße K 118 über eine für Lkw-Transporte ausgebaute Erschließungsstraße erschlossen. Die verkehrliche Erschließung erweist sich am Standort als vorteilhaft, da sich der deponiebetriebsbedingte Zu- und Abgangsverkehr nicht nur auf ein konzentriertes Fahrzeugaufkommen durch lediglich eine richtungsgebundene Zu- und Abfahrtsmöglichkeit beschränkt, so dass sich Verkehre sternförmig auf alle vier Himmelsrichtungen verteilen werden. Von der Erschließungsstraße zweigt eine kurze noch auszubauende Stichstraße zur Deponiefläche ab.

Am Flächenstandort befindet sich ein nicht benannter Graben, der später in den „Windershusener Abzugraben“ mündet, eine Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser ist daher möglich. Die nächstgelegene Kläranlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,8 km Luftlinie westlich der Ortschaft Selsingen. Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Abwasserkanalnetz bestehen in ca. 1,6 km Entfernung.

Der geplante Deponiestandort hat einen Abstand zur Einzelbebauung von > 300 m sowie einen Abstand von ca. 2 km zur geschlossenen Bebauung.

Untersuchungsergebnis:

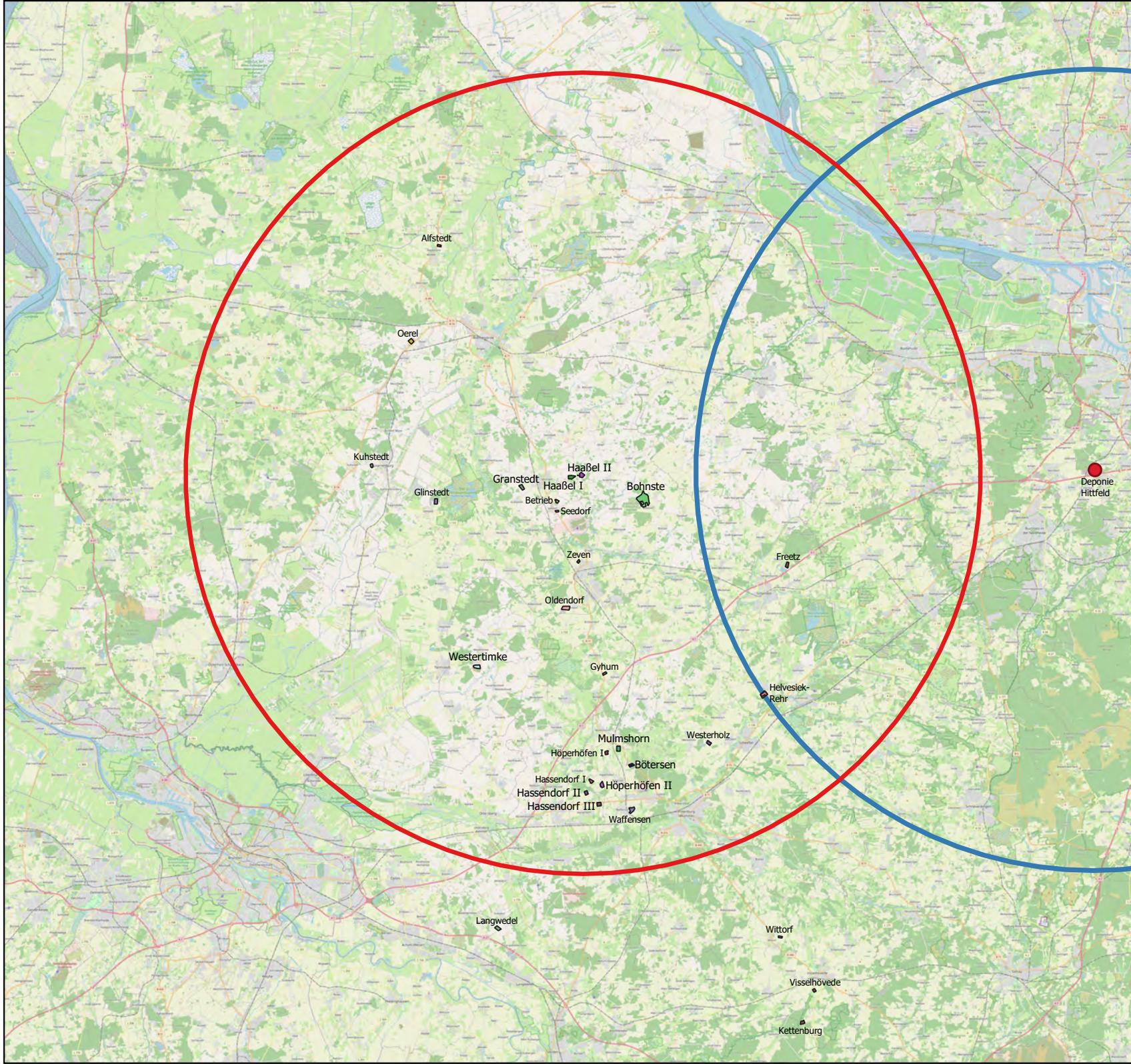
- derzeitige Nutzung landwirtschaftlich (extensives Grünland)
- Flächenverfügbarkeit durch Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Gesellschafter
- Ein Großteil der Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Jedoch sieht das RROP 2020 eine Ausnahmeregelung in Form eines Ziels der Raumordnung für die Deponie Haaßel vor.
- Ein Teil der Fläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ vom 13.12.2019. Jedoch sieht die Verordnung eine Ausnahmeregelung für Bau und Betrieb der Deponie Haaßel vor.

5. Ergebnis Standortuntersuchung

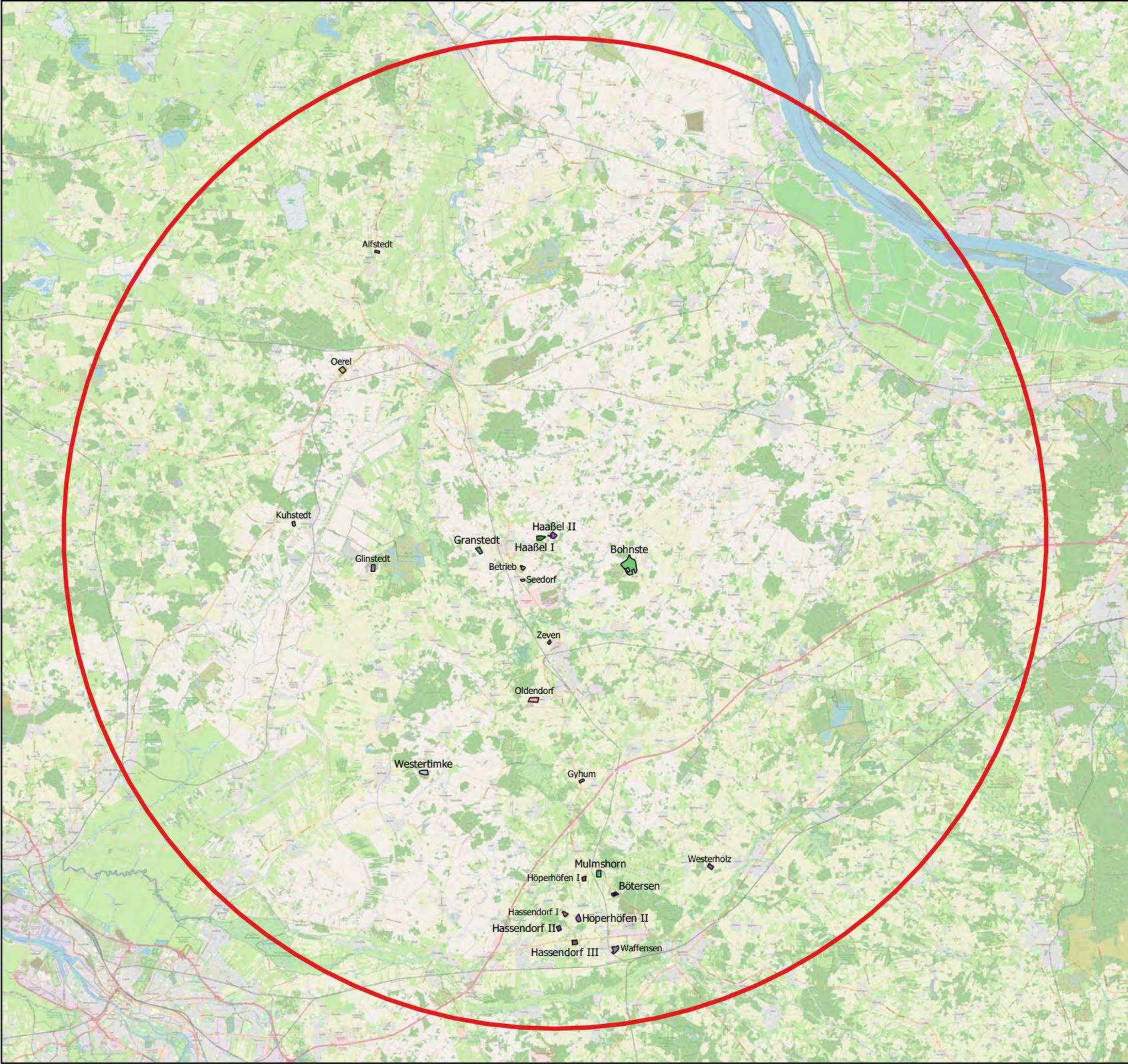
Die durchgeführte Standortalternativenuntersuchung zeigt, dass sich im Suchraum und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Projekts kein anderer, offenkundig besser geeigneter Standort als Haaßel II anbietet.

Zu den maßgeblichen Standortsuchkriterien, die im Rahmen dieser Alternativenuntersuchung auch für die anderen Standorte angewandt wurden, hat das OVG Lüneburg bezüglich des Standortes Haaßel II mit Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15 darüber hinaus festgestellt:

- Vereinbarkeit mit **Raumordnungsrecht** (juris-Rn. 121);
- Vereinbarkeit mit **Natur-, Arten- und Landschaftsschutz:**
 - kein Verstoß gegen Habitatschutzrecht (juris-Rn. 140);
 - kein Verstoß gegen NSG-VO (siehe auch oben 4.2);
 - geschützte Biotop nicht beeinträchtigt (juris-Rn. 152);
 - kein Verstoß gegen Artenschutzrecht (juris-Rn. 164);
 - kein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (juris-Rn. 189).
- Es bestehen keine Bedenken gegen die Allgemeinwohlverträglichkeit im Hinblick auf **wasserrechtliche Anforderungen:**
 - wasserrechtliche Anforderungen erfüllt (juris-Rn. 224).



- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Alfstedt
- Glinstedt
- Hassendorf I
- Höperhöfen I
- Kettenburg
- Kuhstedt
- Oerel
- Oldendorf
- Rehr
- Visselhövede
- Waffensen
- Wittorf
- Zeven
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Langwedel
- Rehr
- Freetz
- Flächen Besitz Kriete**
- Westerholz
- Seedorf
- Gyhum
- Betriebsgelände
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II
- Andere Deponien und Umkreise**
- Hittfeld
- Umkreis Hittfeld



Suchraum

Standortsuche LK ROW 1988

- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Alfstedt
- Glinstedt
- Hassendorf I
- Höperhöfen I
- Kuhstedt
- Oerel
- Oldendorf
- Waffensen
- Zeven

Sonstige Standorte

- Westertimke

Flächen Besitz Kriete

- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II
- Westerholz
- Seedorf
- Gyhum
- Betriebsgelände

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Standorte im Suchraum

Datum 28.11.2021 Druck DIN A3 Anhang A2

Anhang A 3 - Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte

Suchparameter	Kriterium	Flächen Eigentum Firmenverbund und privat							
		B 71 pvt	Betrieb	Westerholz	Gyhum*	Haaßel II*	Haaßel I	Bohnste pvt	Bötersen
Lage Suchraum/	Verträglichkeit mit Landesplanung (35 km Radius)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Flächeneigen- schaften	Flächengröße für ausreichendes Ablagerungsvolumen	nein (~4 ha)	nein (~8 ha)	nein (~9,25 ha)	nein (~5,5 ha)	ja (~14,0 ha)	ja (~14,6 ha)	ja (~75 ha)	nein (~8,9 ha)
	Luftbild - Aktuelle Nutzung (Ackerbau, Bodenabbau etc.)	Acker	Grünland	Nass-Abbau	Abbau	Grünland	Grünland	variabel	Abbau

* auch im Suchraumverfahren des LK ROW 1988 als Standort enthalten

Suchparameter	Kriterium	sonstige Standorte			
		Westertimke	Freetz	Rehr	Langwedel
Lage Suchraum/	Verträglichkeit mit Landesplanung (35 km Radius)	ja	nein	nein	nein
Flächeneigen- schaften	Flächengröße für ausreichendes Ablagerungsvolumen	ja (~16 ha)	ja (~12 ha)	ja (~14 ha)	ja (~12 ha)
	Luftbild - Aktuelle Nutzung (Ackerbau, Bodenabbau etc.)	Grün/Brach	(Nass-)Abbau	ehem. Deponie	Grünland

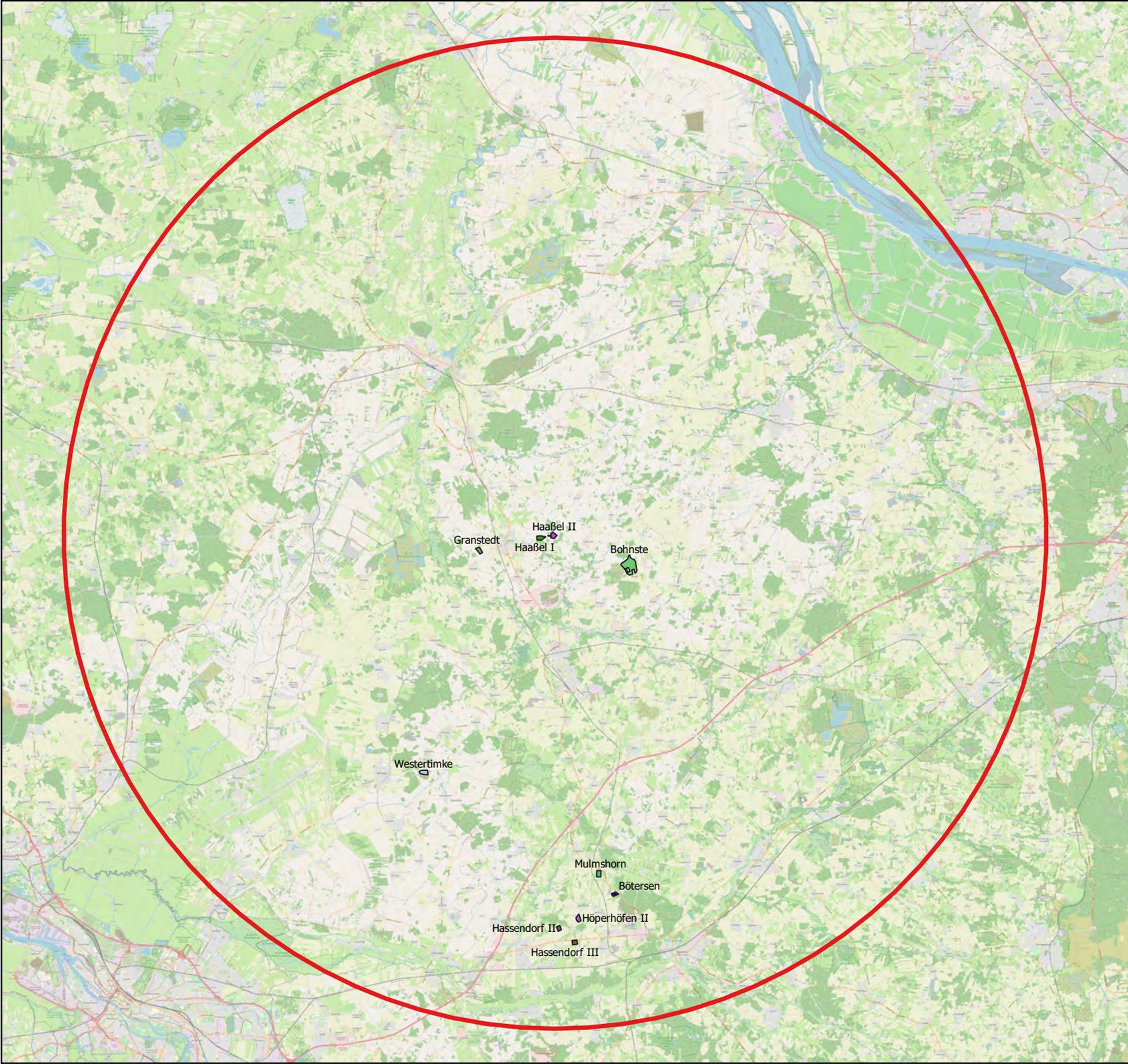
Suchparameter	Kriterium	Standortsuchprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) 1988								
		Alfstedt	Oerel	Kuhstedt	Glinstedt	Granstedt	Oldendorf	Zeven	Mulmshorn	Höperhöfen I
Lage Suchraum/	Verträglichkeit mit Landesplanung (35 km Radius)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Flächeneigen- schaften	Flächengröße für ausreichendes Ablagerungsvolumen	nein (~5,3 ha)	ja (~13,4 ha)	nein (~6,3 ha)	ja (~12,6 ha)	ja (~12,2 ha)	ja (~20 ha)	nein (~4,2 ha)	ja (~13 ha)	nein (~7,5 ha)
	Luftbild - Aktuelle Nutzung (Ackerbau, Bodenabbau etc.)	ehem. Abbau	Abbau	ehem. Deponie	(ehem.) Abbau	teilw. Acker	Abbau	ehem. Abbau	Grünland	Acker

Suchparameter	Kriterium	Standortsuchprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) 1988							
		Höperhöfen II	Hassendorf I	Hassendorf II	Hassendorf III	Waffensen	Wittorf	Visselhövede	Kettenburg
Lage Suchraum/	Verträglichkeit mit Landesplanung (35 km Radius)	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Flächeneigen- schaften	Flächengröße für ausreichendes Ablagerungsvolumen	ja (~11,5 ha)	nein (~7,9 ha)	nein (~8,9 ha)	ja (~11,1 ha)	ja (~16 ha)	nein (~5 ha)	nein (~5,5 ha)	nein (~9 ha)
	Luftbild - Aktuelle Nutzung (Ackerbau, Bodenabbau etc.)	Grünland	Acker/Grünland	Acker/Grünland	Acker/Grünland	Abbau (DK 0)	Abbau	Abbau/Grünland	(Nass-)Abbau

Errichtung der DK I-Deponie Haaßel - Untersuchung Standortalternativen -
Kriete Kaltrecycling GmbH

rot = Ausschlußkriterium

oker = Abwägungskriterium, Einzelfallbetrachtung -
kein sofortiger Ausschluß



- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Flächen Besitz Kriete**
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II

Granstedt
Haaßel II
Haaßel I
Bohnste

Westertimke

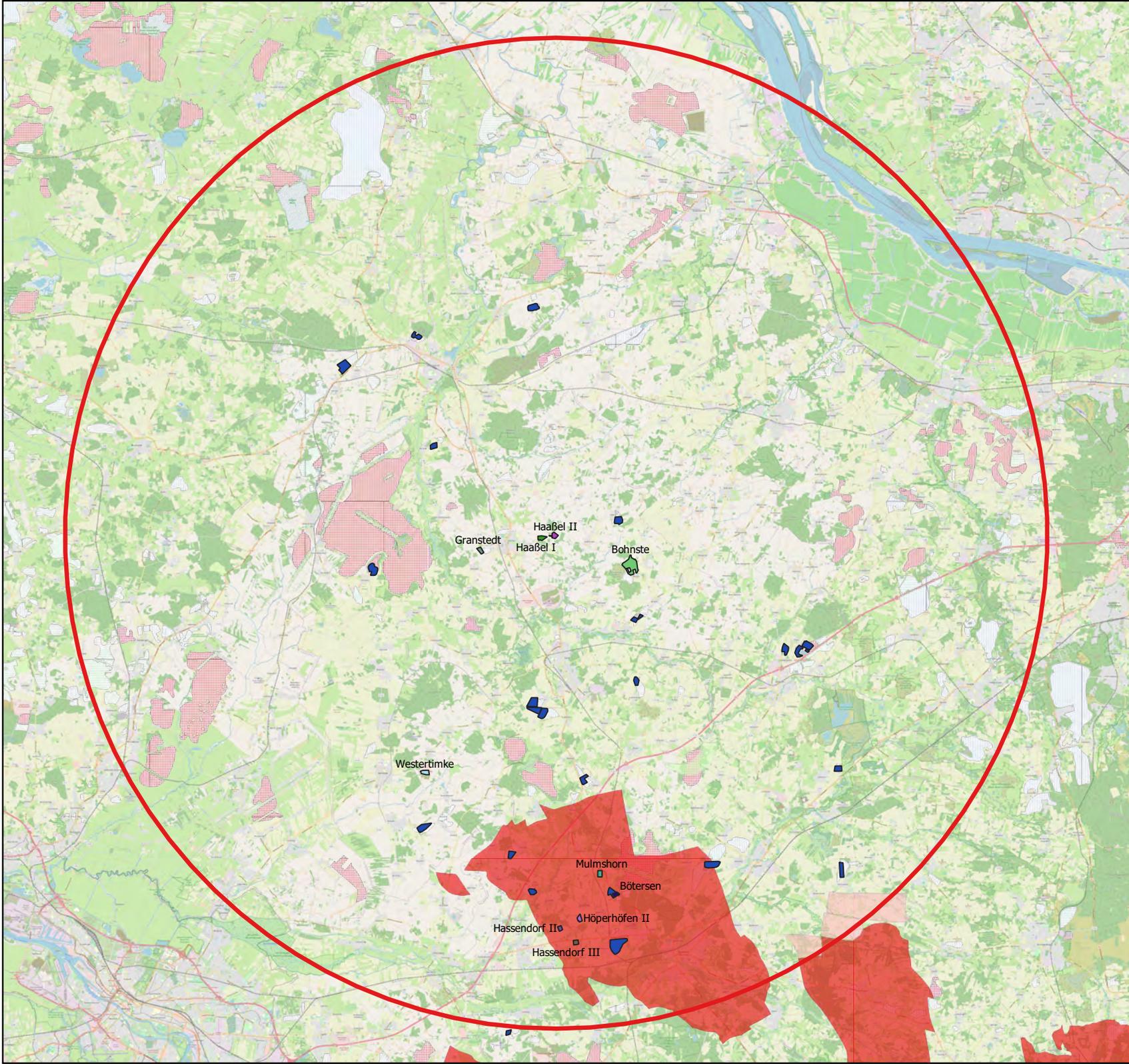
Mulmshorn
Böttersen
Höperhöfen II
Hassendorf II
Hassendorf III

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Standorte Detail

Datum 28.11.2021 Druck DIN A 3 Anhang A4



Suchraum
 Suchraum

Standortsuche LK ROW 1988

- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt

Sonstige Standorte

- Westertimke

Flächen Besitz Kriete

- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II

Erdöl- und Erdgaslagerstätten

- Erdgas, aufgegeben
- Erdgas, in Produktion
- Erdöl, aufgegeben
- Erdöl, in Produktion

Rohstoffsicherungskarte

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

RROP 2020 LK ROW

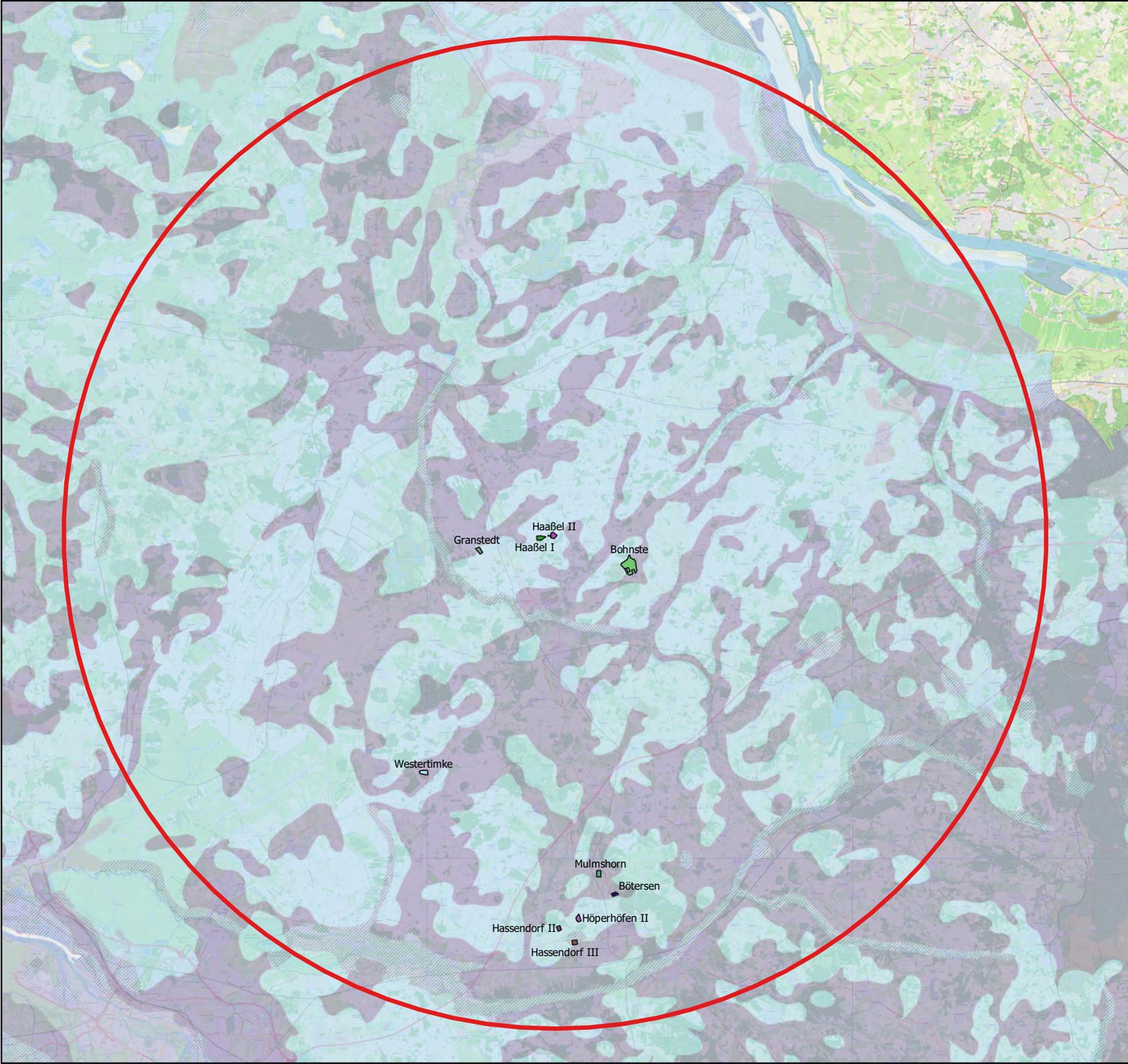
- Abbauegebiete (Sand, Kies, Ton, Torf)

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Standorte
Rohstoffsicherung und Abbauegebiete

Datum 28.11.2021 Druck DIN A3 Anhang A5



- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Flächen Besitz Kriete**
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II
- Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine**
- gering
- mittel
- hoch
- stark variabel
- Gewässer

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

Datum 28.11.2021 Druck DIN A 3 Anhang A6

<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ikxcms/default.aspx?pgid=53>

Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000 - Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine (HUEK500DLOG)

Die Karte zeigt die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine im Maßstab 1:500 000.

Die Gesteinseinheiten der Geologischen Übersichtskarte 1:500.000 (GUEK500) sind in drei

Durchlässigkeitsgruppen eingeteilt worden, die nach einer groben Einschätzung der effektiven
Hohlraumanteile und unter Nutzung der vorhandenen Informationen aus hydraulischen

Untersuchungen abgegrenzt wurden. Diese Einschätzung orientiert sich an der Klassifikation der

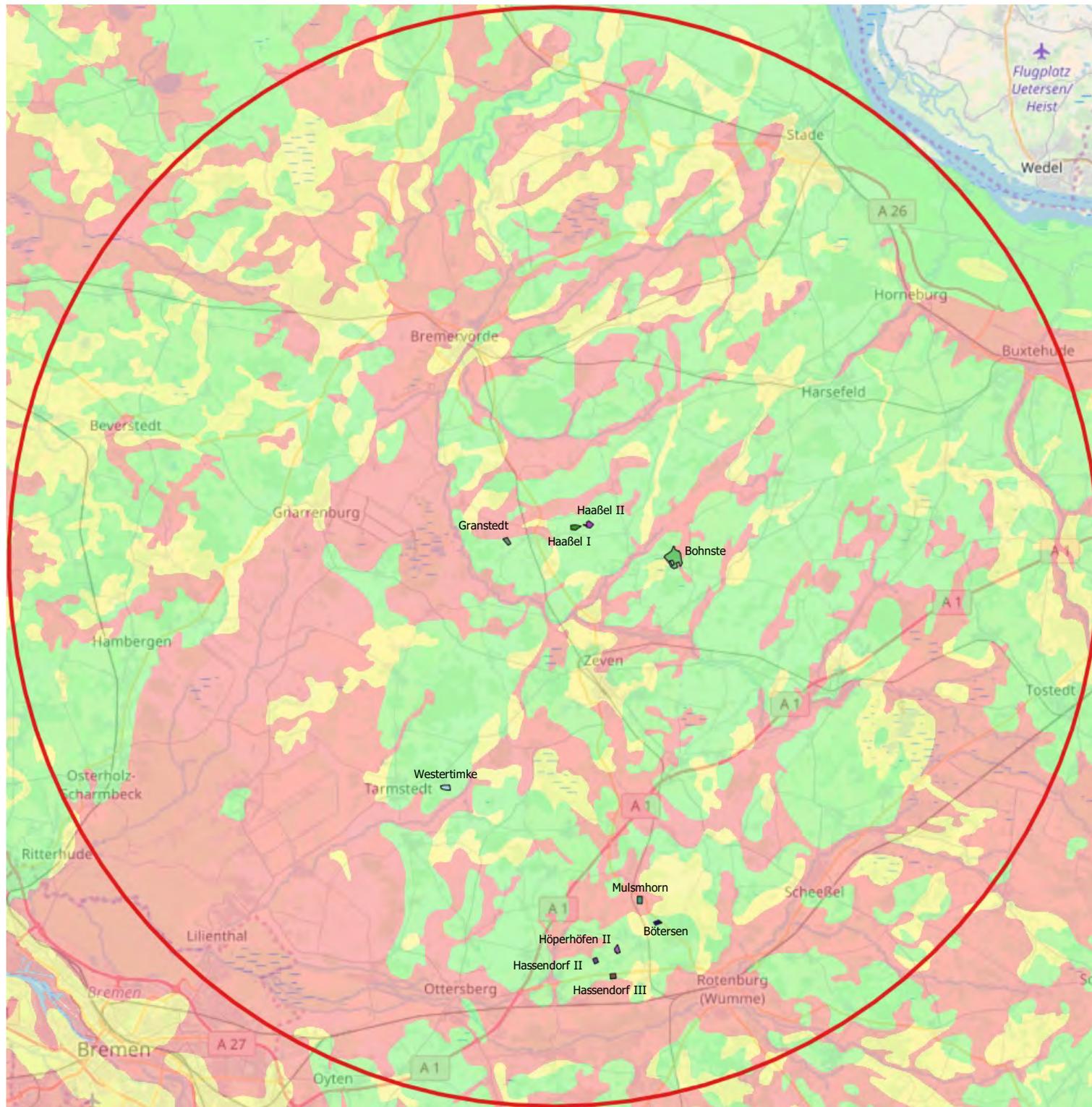
Gebirgsdurchlässigkeiten, wie sie die Arbeitsgruppe Hydrogeologie der Staatlichen Geologischen

Dienste in ihrer Hydrogeologischen Kartieranleitung gegeben hat (Grimmelmann et al. 1997). Die

grobe Zuordnung der Durchlässigkeitsbeiwerte wird wie folgt vorgenommen:

- Durchlässigkeit gering entspricht Durchlässigkeitsbeiwerten von $< 1 \cdot 10^{-5}$ [m/s],-
- Durchlässigkeit mittel entspricht der Bandbreite der Durchlässigkeitsbeiwerte von $1 \cdot 10^{-5}$ [m/s]
bis $1 \cdot 10^{-4}$ [m/s],
- Durchlässigkeit hoch entspricht Durchlässigkeitsbeiwerten von $> 1 \cdot 10^{-4}$ [m/s] und
- Durchlässigkeit stark variabel bedeutet, der entsprechende Gesteinskomplex weist derart
unterschiedliche Eigenschaften auf, dass er keiner Gruppe eindeutig zugeordnet werden kann.

Die hier vorliegende Karte entstand durch eine Umattributierung der Inhalte der Geologischen
Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000 und berücksichtigt somit in der Regel nur einen
Tiefenbereich von ca. 2 m unter Geländeoberkante.



Suchraum

Standortsuche LK ROW 1988

- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt

Sonstige Standorte

- Westertimke

Flächen Besitz Kriete

- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

- gering
- mittel
- hoch
- Gewässer

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ikxcms/default.aspx?pgid=62>

Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (HUEK200SPGW)

Die Karte "Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" bewertet die anstehenden Gesteine nach Beschaffenheit und Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Das Schutzpotenzial wird summarisch drei Klassen zugeordnet, in denen unterschiedliche stoffmindernde Eigenschaften der Gesteine in der Grundwasserüberdeckung zusammengefasst dargestellt werden.

- gering

< 1m gering durchlässige Gesteine (Ton, Schluff) oder

< 5m gut durchlässige Gesteine (Fein- bis Mittelsand) oder

< 10m sehr gut durchlässige Gesteine (Grobsand, Kies, klüftiges oder verkarstetes Festgestein)

- mittel

1 - 5m gering durchlässige Gesteine (Ton, Schluff) oder

5 - 10m gut durchlässige Gesteine (Fein- bis Mittelsand) oder

> 10m sehr gut durchlässige Gesteine (Grobsand, Kies, klüftiges oder verkarstetes Festgestein)

- hoch

> 5m gering durchlässige Gesteine (Ton, Schluff) oder

> 10m gut durchlässige Gesteine (Fein- bis Mittelsand)

Grundsätzlich ist Grundwasser gegen Befrachtungen mit potenziellen Schadstoffen, die als flüssige Phasen oder gelöst mit den versickernden Niederschlägen eingetragen werden, überall dort geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen, innerhalb der Stoffminderungsprozesse wirksam werden können.

Bei den zu betrachtenden Stoffen können grob drei Gruppen unterschieden werden:

- biologisch abbaubare Stoffe (z.B. bestimmte organische Verbindungen, Stickstoffverbindungen)

- adsorbierbare Stoffe (z.B. bestimmte organische Verbindungen, Schwermetalle, einige Kationen von Salzen)

- persistente Stoffe (z.B. bestimmte organische Verbindungen)

Bei den Stoffminderungsprozessen, die durch lange Verweilzeiten in der ungesättigten Zone begünstigt werden, sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen:

- bei flüssigen Phasen spielt die Viskosität eine große Rolle, dünnflüssige Phasen können leicht durchsickern, während pastöse Phasen bereits im Boden zurückgehalten werden.
- feste Phasen im Gestein oder an der Oberfläche werden je nach Löslichkeit unterschiedlich ausgewaschen
- bei der Adsorption von Stoffen spielen die verfügbaren Oberflächen von Tonmineralen und der Gehalt an organischem Kohlenstoff eine übergeordnete Rolle.

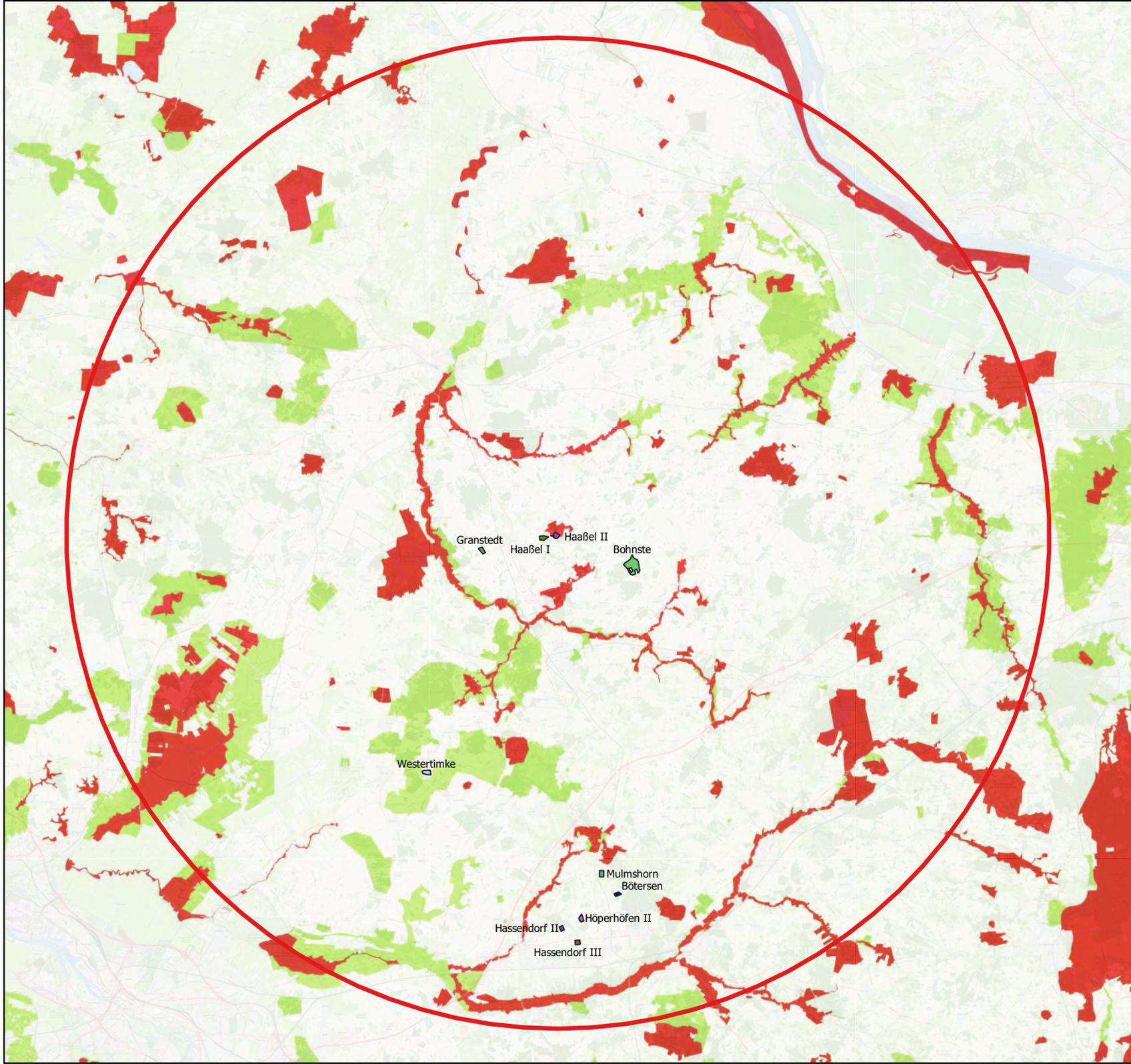
Die Versickerungsfähigkeit wässriger Lösungen beruht wesentlich auf der Durchlässigkeit der durchsickerten Gesteine. Diese wiederum hängt von den effektiven Hohlraumanteilen ab, die im Lockergestein durch den Porenraum, im Festgestein durch vernetzte Klüfte, Schichtfugen und Lösungshohlräume bestimmt werden.

In die Klasse „gering“ sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund sehr geringer Mächtigkeiten oder des Fehlens potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. geringer Flurabstände die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen kurz ist und adsorptive Oberflächen kaum oder gar nicht vorhanden sind. Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) kaum stattfinden.

In die Klasse „mittel“ sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund mittlerer Mächtigkeiten potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. mittlerer Flurabstände die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen mäßig ist und adsorptive Oberflächen in geringem Umfang vorhanden sind. Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in beschränktem Maße stattfinden.

In die Klasse „hoch“ sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeiten potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (Ton). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden.

Potenzielle Reinigungsvorgänge im grundwassererfüllten Bereich bleiben außer Betracht. Festgesteinsgebiete wurden anhand des Grundwasserleitvermögens der oberflächennah anstehenden Gesteine beurteilt.



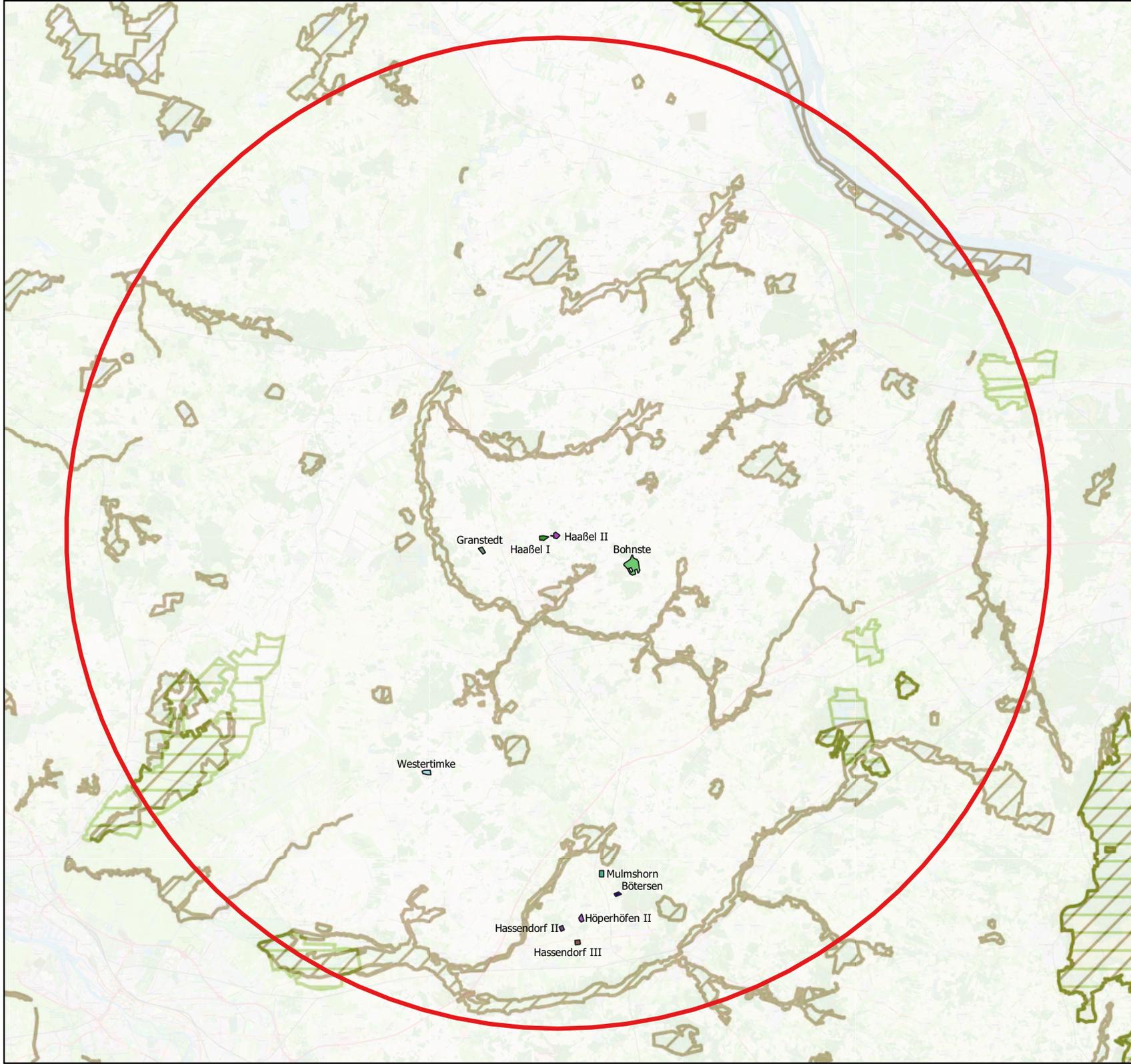
- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Flächen Besitz Kriete**
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II
- Naturschutzgebiet NSG
- Landschaftsschutzgebiet LSG

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte -
Natur- und Landschaftsschutzgebiete

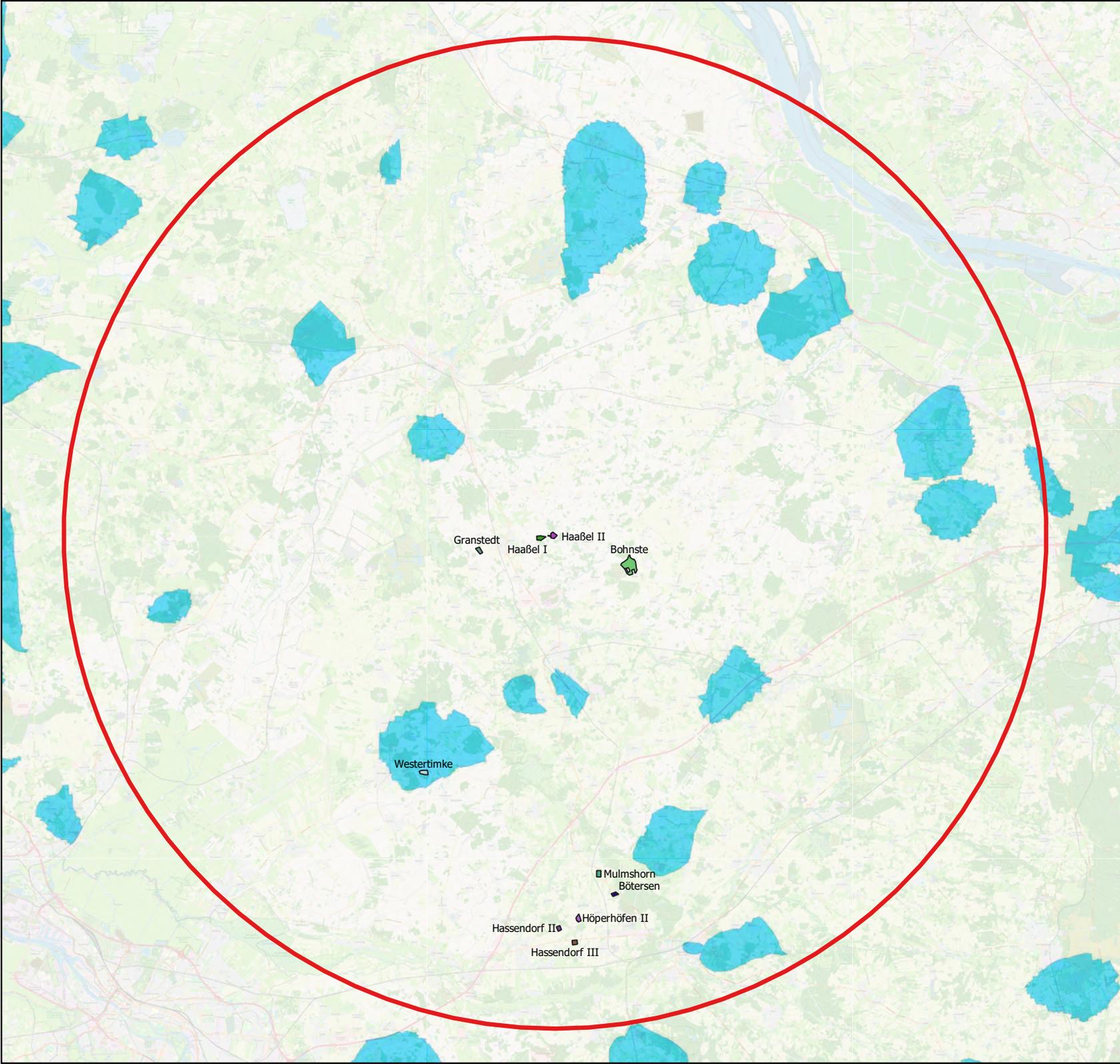
Datum 28.11.2021 Druck DIN A 3 Anhang A8



- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Flächen Besitz Kriete**
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II
- Natura2000 - FFH-Gebiete
- Natura2000 - EU-Vogelschutzgebiete

Granstedt
 Haaßel I
 Haaßel II
 Bohnste
 Westertimke
 Mulmshorn
 Böttersen
 Höperhöfen II
 Hassendorf II
 Hassendorf III

Kriete Kaltrecycling GmbH
 Projekt:
 Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung
 Planinhalt:
 Alternativstandorte -
 FFH- und Vogelschutzgebiete
 Datum 28.11.2021 Druck DIN A 3 Anhang A9



- Suchraum
- Standortsuche LK ROW 1988**
- Mulmshorn
- Höperhöfen II
- Hassendorf II
- Hassendorf III
- Granstedt
- Sonstige Standorte**
- Westertimke
- Flächen Besitz Kriete**
- Böttersen
- Bohnste
- Haaßel I
- Haaßel II

- Trinkwasserschutzgebiete WSG
- Zustand
- Abgrenzung einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung
 - Abgrenzung einer vorläufigen Anordnung durch Verordnung
 - Abgrenzung eines Verordnungsentwurfs im Verfahren
 - Abgrenzung eines Verordnungsentwurfs

Kriete Kaltrecycling GmbH

Projekt:
Deponie Haaßel - Alternativenuntersuchung

Planinhalt:
Alternativstandorte - Wasserschutzgebiete